

Eheschließung im Ausland: Familienbuch auf Antrag Antrag auf Beurkundung in einem deutschen Eheregister

Das Familienbuch auf Antrag wird seit dem 01.01.2009 nicht mehr erstellt.

Ihnen bleibt aber die Möglichkeit, Ihre ausländische Eheschließung in Deutschland nachbeurkunden zu lassen.

Auch wenn Ihre ordnungsgemäß überbeglaubigte ausländische Heiratsurkunde zusammen mit einer von einem inländischen amtlich anerkannten, öffentlich beeidigten Übersetzer gefertigten Übersetzung in der Regel vollen Beweiswert für Ihre im Ausland geschlossene Ehe erbringt, können Sie zusätzlich einen Antrag auf Beurkundung im Eheregister stellen (gebührenpflichtig).

Zulässig ist der Antrag, wenn einer der Ehegatten deutscher Staatsangehöriger ist, als diesem Personenkreis gleichgestellt gilt oder staatenlos ist.

Zuständig ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Welche Urkunden und Unterlagen Sie vorlegen müssen, erfahren Sie in einem persönlichen Beratungsgespräch im Standesamt Melbeck, Zimmer 21. Anträge werden nach vorheriger Terminvereinbarung entgegenommen.

Hierfür nehmen Sie bitte mit dem Standesamt Verbindung auf.

Standesamt Melbeck

Dezember 2009